



Österreichisches
St. Georgs-Kolleg
Realgymnasium und Handelsakademie

Sehr geehrte Eltern!

Istanbul, 16. Jänner 2026

In einer Zeit, in der gesellschaftliche Wertvorstellungen und insbesondere das Bildungswesen einem großen Wandel unterworfen sind, sind die heute verteilten Zeugnisse nicht ausschließlich als Bemessungs- bzw. Bewertungsinstrumente zu sehen, sondern als Instrumente der Motivation, die die SchülerInnen zu besseren Leistungen anspornen sollen. Diese Betrachtungsweise von Seiten der Schule und des Elternhauses wird es den SchülerInnen ermöglichen, die Ferientage einerseits zu genießen, sie andererseits aber auch zu nutzen.

Wir sind der Ansicht, dass im zweiten Semester des Schuljahres 2025/26, das am Montag, dem **02. Februar 2026**, um 08.00 Uhr beginnen wird, unsere SchülerInnen bessere Ergebnisse erzielen werden, wenn Sie als Erziehungsberechtigte die nachstehend angeführten Punkte berücksichtigen.

1 - Absenzen

Damit die Belastungen ihrer Kinder durch die Schule möglichst gering gehalten werden können, haben wir das Motto „In der Schule - für die Schule“ ausgegeben. Dieses Motto kann aber nur dann Frucht bringen, wenn ihre Kinder auch in der Schule sind und nicht, wie in manchen Klassen leider üblich, immer wieder einzelne Tage, besonders vor Schularbeiten, fehlen. Sich für Schularbeiten vorzubereiten, sehen wir natürlich positiv, nur hat die Vorbereitung in der Schule zu erfolgen, und nicht während der Unterrichtszeit außerhalb der Schule, da dies den Erfolg ihrer Kinder in den anderen Fächern negativ beeinflusst.

Auch wenn manche von ihren Kindern es glauben, haben sie keineswegs das Recht bis zu 30 Tage im Jahr zu fehlen, vielmehr haben sie die Pflicht, aktiv am Unterricht teilzunehmen. Die 30 Tage sind nur der vom Gesetzgeber vorgegebene Grenzwert, ab dem man das Jahr sicher verliert. Dies bedeutet aber nicht, dass weniger als 30 Fehltage ausreichen, um einen ausreichenden Schulerfolg zu erzielen.

a- Absenzen der SchülerInnen werden von der Schule täglich in Form von SMS an die Mobiltelefone der Erziehungsberechtigten geschickt. Das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin an Tagen mit Prüfungen muss von den Eltern am Morgen des betreffenden Tages der Schule mitgeteilt werden.

b- Laut der Bestimmungen der vom Nationalen Unterrichtsministerium verfassten Verordnung für das sekundäre Schulwesen werden Schüler mit über 30 Tagen Absenzen, oder mehr als 10 Tagen ohne Entschuldigung, automatisch als negativ gewertet und müssen die zuletzt besuchte Klasse wiederholen.

c- Gemäß Schreiben des Stadtschulrates Nr. 020/503 vom 02.05.2013 ist es aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt, dass SchülerInnen die Schule vor Unterrichtsschluss verlassen. In solchen Fällen darf der Schüler/die Schülerin das Schulgebäude nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten verlassen. Beim diesbezüglichen schriftlichen Antrag an die Schule ist unbedingt anzuführen, dass der Erziehungsberechtigte die Verantwortung selber übernimmt.

d- Ärztliche Atteste („Rapor“) und Entschuldigungsbelege sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ende des Fernbleibens von der **Schulleitung** genehmigen zu lassen. Im Falle einer versäumten Prüfung muss ein ärztliches Attest („Rapor“) vorgelegt werden.

e- Wenn der Schüler/die Schülerin innerhalb eines Schultages eine ganze Unterrichtseinheit vom Unterricht fernbleibt, wird er/sie als für einen halben Tag fehlend gewertet.

f- „Rapor“ ist ein offizieller Beleg, der einen mangelnden Gesundheitszustand attestierte. Da "Rapor zu haben" und zugleich "Schularbeit mitzuschreiben" einander widersprechende Umstände sind, müssen SchülerInnen an „Rapor-Tagen im Krankenhaus bzw. zuhause sein. SchülerInnen, die gesund genug sind, um in die Schule zu kommen und eine Schularbeit zu schreiben, müssen auch alle anderen Unterrichtsstunden besuchen.

g- Vor und nach jedem Wochenende und Feiertag findet in der Schule die Fahnenfeier statt. Die SchülerInnen müssen pünktlich zur Fahnenfeier um 07.50 Uhr in der Schule sein.

2 – Disziplin

Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, die Bestimmungen der vom Nationalen Unterrichtsministerium verfassten Verordnung für das sekundäre Schulwesen und die Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu befolgen. In der Lehrerkonferenz vom 26.08.2025 sowie in der Schulleitungskonferenz hat man Folgendes beschlossen:

- Beim ersten Disziplinarverstoß führt die jeweilige Lehrperson mit dem Schüler ein Gespräch außerhalb der Klasse und erteilt eine erste Verwarnung (**1. İkaz**).
- Bei einer Wiederholung desselben bzw. eines ähnlichen Verstoßes erteilt der jeweilige Lehrer eine zweite Verwarnung (**2. İkaz**) und der Schüler wird vom Klassenvorstand an die Schülerberatung weitergeleitet.
- Beim 3. Mal des disziplinarwidrigen Verhaltens wird der Schüler dem Disziplinarausschuss gemeldet.

Anträge für eine "Auszeichnung des Ehrenrates" können nur für SchülerInnen gestellt werden, die keine Warnung (ikaz) erhalten haben.

3 - Zuspätkommen

SchülerInnen, die in der ersten Stunde unentschuldigt fernbleiben, bzw. SchülerInnen, die zwar in der ersten Stunde anwesend sind, aber in einer oder in mehreren darauffolgenden Stunden unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, gelten einen halben Tag als abwesend. Gemäß Beschluss der Eröffnungskonferenz des Schuljahres 2025/26 vom 26.08.2025 können SchülerInnen - wie im Vorjahr - bis 08:05 Uhr ohne „Eingangsformular“ in die Klasse gehen, gelten aber jedenfalls als zu spät kommend. SchülerInnen, die nach 08:05 Uhr kommen, können nur dann in den Unterricht, nachdem sie ein vom türkischen Direktorstellvertreter Niyazi Karaz unterschriebenes „Eingangsformular“ erhalten haben.

Auf Grund einer mit 16.9.2017 bekanntgegebenen Änderung der Vorschriften durch das Bildungsministerium gelten 5 mal Zuspätkommen als einen halben Fehltag.

Diese Prozedere hat nicht nur für die erste, sondern auch für alle anderen Stunden Gültigkeit.

4 - Schulkleidung

Die SchülerInnen müssen sauber und ordentlich gekleidet in die Schule kommen. In Entsprechung zur Schulkleidungsverordnung des Hohen Erziehungsrats wurde von der Schulleitung, **vom Elternverein und vom Schulgemeinschaftsausschuss gemeinsam folgende Schulkleidung beschlossen:**

Für Schülerinnen:

Schwarzer Stoffrock bzw. schwarze Stoffhose, weißes Polo-Shirt mit Schullogo, mit kurzen oder langen Ärmeln; auf Make-up sollte in der Schule verzichtet werden.

Für Schüler:

Schwarze Stoffhose; weißes Polo-Shirt mit Schullogo, mit kurzen oder langen Ärmeln; die Haare müssen kurz und sauber sein; Backenbart, Vollbart und Schnurbart sind nicht erlaubt;

Gemäß Art. 4ç der Schulkleidungsverordnung des Hohen Erziehungsrats dürfen SchülerInnen keine figurbetonte Kleidung, wie Shorts und Leggings, keine Miniröcke, keine kurzen Hosen und keine ärmellosen T-Shirts tragen.

Gemäß Beschluss der Eröffnungskonferenz des Schuljahres 2025/26 vom 26.08.2025 müssen SchülerInnen mit Schulkleidung in die Schule kommen. Die Schulkleidung wird täglich vom türkischen Direktorstellvertreter und von Aufsichtslehrern am Schuleingang kontrolliert.

- Bei zweimaliger Nichteinhaltung der Schulkleidungsordnung ist der/die Schüler/in vom Klassenvorstand nochmals über die Schulkleidungsordnung zu informieren.
- Bei dreimaliger Nichteinhaltung der Schulkleidungsordnung wird der/die Erziehungsberechtigte vom Direktorstellvertreter verständigt.

Wichtiger Hinweis: Bei offiziellen Feierlichkeiten außerhalb der Schule müssen die Schüler entsprechend den Kleidungsvorschriften gekleidet sein. Freitags gelten keine schulspezifischen Bekleidungsvorschriften, die allgemeine Schulkleidungsverordnung ist aber zu beachten.

5 - Soziale Aktivitäten

Gemäß der Verordnung für Soziale Aktivitäten im sekundären Schulwesen des Nationalen Bildungsministeriums, veröffentlicht im Gesetzblatt vom 08.06.2017, Zi. 30090, müssen SchülerInnen an Neigungsgruppen teilnehmen oder Sozialarbeit absolvieren.

6 - Schulentwicklung / QMS

Gemäß unserem **Entwicklungsplan 2025-2028** haben wir uns für die kommenden Jahre folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Implementierung von KI in den Unterricht, so dass LehrerInnen und SchülerInnen davon profitieren.
- Lernen an außerschulischen Plätzen.
- Stärkung des Schulprofils nach innen zur Förderung der Corporate Identity unserer Schule.

Darüber hinaus werden die seit Jahren durchgeführten Evaluierungen weitergeführt, um unser Bildungsangebot kontinuierlich auf der Basis der Rückmeldung unserer SchülerInnen zu verbessern. Die Transparenz der Notengebung ist ein Anliegen und wird in den Fachgruppen laufend beraten.

7 - Beurteilung - Bewertung

Das türkische Bildungsministerium hat infolge einer Änderung des Notensystems in der Sekundarstufe die bisherige 5-stufige Notenskala durch ein 100-Punkte-System zur Bewertung der Schülerleistungen ersetzt. Im Schuljahr 2025/26 wurden gemäß der vom türkischen Bildungsministerium genehmigten Schulordnung des **Österreichischen St. Georgs-Realgymnasium und der Handelsakademie** Änderungen an den wöchentlichen Stundentafeln vorgenommen. Die Bewertung der Schülerleistungen erfolgte dabei nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sekundarschulen des türkischen Bildungsministeriums.

Bewertung der Schülerleistungen

Bei der Messung und Bewertung der Schülerleistungen werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Das Schuljahr besteht aus **zwei** einander ergänzenden **Semestern** im Hinblick auf Leistungsmessung und Beurteilung.
- Der Schulerfolg der SchülerInnen wird auf Grundlage der Lernziele des Lehrplans und entsprechend der Besonderheiten des jeweiligen Faches durch **schriftliche Prüfungen, Performance-Arbeiten (mündliche Prüfungen)**, sowie durch **Projekte** festgestellt.
- Tätigkeiten zur Feststellung des Leistungsstandes der SchülerInnen umfassen die **Teilnahme am Unterricht und an schulischen Aktivitäten sowie Leistungsaufgaben**.

Bewertung nach Punkten

Prüfungen, Performance-Arbeiten, Projekte und angewandte Prüfungen* werden auf der Basis von 100 **Gesamtpunkten** bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden im e-okul erfasst.

Die **Punktwerte und Bewertungsstufen** sind wie folgt:

Punktzahl	Leistungsstufe
85,00 – 100	Sehr gut
70,00 – 84,99	Gut
60,00 – 69,99	Befriedigend
50,00 – 59,99	Ausreichend
0 – 49,99	Nicht genügend

*Jede Prüfung in den Fächern Türkische Sprache und Literatur sowie in den Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen und einem „praktischen Teil“ und ist so anzulegen, dass die Kompetenzen Hören, Sprechen, Lesen erfasst werden.

Schriftliche und angewandte Prüfungen

In Bezug auf die schriftlichen und angewandten Prüfungen, die je nach Art des Unterrichtsfaches pro Semester durchgeführt werden, gelten folgende Grundsätze:

- **In jedem Fach** werden **pro Semester zwei schriftliche Prüfungen** abgehalten. In Fächern mit sechs oder mehr Wochenstunden kann bei entsprechender Entscheidung der Fach- bzw. Klassenkonferenz auf Bezirks-/Fachebene eine **dritte Prüfung** durchgeführt werden. Die Prüfungstermine werden über das e-okul bekannt gegeben. Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prüfungen werden von der Schulleitung getroffen.
- Jede Prüfung in den Fächern **Türkische Sprache und Literatur** sowie **Fremdsprachen** wird **schriftlich und „praktisch“** durchgeführt und ist so zu gestalten, dass die Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und gemessen werden.

Aufsteigen in die nächste Klassenstufe

Semesterleistung

Die Semesterleistung eines Faches setzt sich zusammen aus:

- den in Prüfungen erzielten Punkten,
- den Punktzahlen der Leistungsaufgaben,
- falls vorhanden, wird die Projektbewertung als arithmetisches Mittel berechnet.

Für jedes Fach wird dem Schüler eine Semesterleistung zuerkannt.

Jahresendleistung eines Faches

Die Jahresendleistung eines Faches wird wie folgt festgelegt:

- **Sie ist der arithmetische Mittelwert der Leistungen des ersten und zweiten Semesters.**
- Bei SchülerInnen, die an einer Verantwortungsprüfung teilnehmen, ist die Jahresendleistung des betreffenden Faches der arithmetische Mittelwert aus der ursprünglichen Jahresendleistung und der in der Verantwortungsprüfung erzielten Punktzahl.

Bestehen eines Faches am Ende des Schuljahres

Damit ein Schüler am Ende des Schuljahres in einem Fach als erfolgreich gilt, muss der arithmetische Mittelwert der Punktzahlen des ersten und zweiten Semesters **mindestens 50** betragen **oder** die Punktzahl des zweiten Semesters muss – unabhängig von der Punktzahl des ersten Semesters – **mindestens 70** betragen.

Direkter Aufstieg in die nächste Klassenstufe

- Voraussetzung ist, dass in jedem Fach Punktzahlen für beide Semester vorliegen.
- SchülerInnen, die in allen Fächern erfolgreich sind, steigen direkt in die nächste Klassenstufe auf.
- SchülerInnen, die **höchstens in einem Fach** negativ sind, **jedoch eine Jahresschnittsleistung von mindestens 50 Punkten** erreichen, steigen ebenfalls direkt in die nächste Klassenstufe auf (unter der Voraussetzung, dass es **kein Sperrfach** ist).

Aufstieg in die nächste Klassenstufe mit Verantwortung (bedingter Aufstieg) und Wegfall der Verantwortung

Voraussetzung ist, dass für jedes Fach Punktzahlen beider Semester vorliegen. SchülerInnen, die am Ende des Schuljahres nicht direkt in die nächste Klassenstufe aufsteigen können, **deren Jahresschnittsleistung jedoch mindestens 50 Punkte beträgt, steigen mit Verantwortung in die nächste Klassenstufe auf, sofern sie höchstens drei negative Noten haben. SchülerInnen, die einschließlich der unteren Klassenstufen insgesamt mehr als sechs negative Noten aufweisen, wiederholen die Klassenstufe.**

- Die Verantwortungsprüfungen werden nach denselben Grundsätzen wie schriftliche und/oder angewandte Prüfungen während des Schuljahres durchgeführt. Sie finden in den **ersten zwei Wochen des ersten Semesters** sowie in den **ersten zwei Wochen des zweiten Semesters** statt und werden von zwei Fachlehrkräften, bei deren Nichtvorhandensein von zwei Lehrkräften, davon mindestens eine Fachlehrkraft, sowie einer Aufsichtslehrkraft durchgeführt.
- **Die Verantwortung eines Faches entfällt, wenn in der Verantwortungsprüfung mindestens 50 Punkte erzielt werden.**
- Für SchülerInnen der Abschlussklasse, die nach der Verantwortungsprüfung nur in einem Fach negativ sind, wird nach demselben Verfahren innerhalb der darauffolgenden Woche **eine weitere Prüfung abgehalten**.

Klassenwiederholung und Recht auf weitere schulische Ausbildung

Für SchülerInnen gilt Folgendes:

- SchülerInnen, die **weder direkt noch aufgrund der Jahresendleistung noch mit Verantwortung** in die nächste Klassenstufe **aufsteigen** können, sowie jene, die aufgrund von **Fehlzeiten** als nicht erfolgreich gelten, **wiederholen die Klassenstufe**. Eine Klassenwiederholung ist – mit Ausnahme der Vorbereitungsklasse – während der gesamten Sekundarschulzeit höchstens einmal zulässig. SchülerInnen, die innerhalb der regulären Ausbildungsdauer ein zweites Mal zur Klassenwiederholung verpflichtet wären, werden am Ende des Schuljahres aus der Schule entlassen. Unter Berücksichtigung des Wunsches des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten erfolgt anschließend die Anmeldung an einem Berufsbildungszentrum oder an einer Fernschule.

Sperrfächer

- Für das Aufsteigen in den Vorbereitungsklassen ist der Erfolg in den Fächern **Deutsch und Türkische Sprache und Literatur** maßgebend. Die in diesen Fächern negativen Schüler dürfen erst nach Bestehen der **Wiederholungsprüfung**, die am Ende der Sommerferien durchgeführt wird, in die nächsthöhere Klasse aufsteigen.
- Die Sperrfächer im Realgymnasium sind **Deutsch und Türkische Sprache und Literatur**. SchülerInnen, die in diesen Fächern negativ beurteilt werden, dürfen erst nach dem Bestehen der **Verantwortungsprüfung**, die am Ende der Sommerferien stattfindet, in die nächsthöhere Klasse aufsteigen.
- Die Sperrfächer in der Handelsakademie sind **Deutsch und Computerunterstützte Buchhaltung**. SchülerInnen, die in diesen Fächern negativ beurteilt werden, dürfen erst nach dem Bestehen der **Verantwortungsprüfung**, die am Ende der Sommerferien stattfindet, in die nächsthöhere Klasse aufsteigen.

8 – Mahnungen und Elternsprechstage

Sind SchülerInnen per 13. April 2026 (9., 10. und 12. Klassen) und 15. April 2026 (Vorbereitungsklassen und 11. Klassen) in einem Fach negativ, so werden an die Erziehungsberechtigten Mahnungen ausgeschickt.

Elternsprechstage: Montag, 13. April 2026 (9., 10. und 12. Klassen)

13.00-17.00 Uhr

Mittwoch, 15. April 2026 (Vorbereitungsklassen und 11. Klassen)

13.00-17.00 Uhr

9 - Deutsche Sprachdiplome und Matura

In Europa wurde für Fremdsprachen ein gemeinsamer europäischer Referenzrahmen erstellt, der bisher allgemeine Bestimmungen genauer festlegt. Im Sprachdiplom A1 und A2 wird elementare Sprachverwendung nachgewiesen. Mit den Diplomen B1 und B2 wird selbständige Sprachverwendung festgestellt. Das Sprachdiplom C1 bezeugt kompetente Sprachverwendung.

In der Hazırlık-Klasse wird das Niveau A2 deutlich überschritten. Im Schuljahr 2025/26 wurde für alle SchülerInnen der 10. Klassen im ersten Semester die B2-Prüfung abgehalten. Eine Wiederholung dieser Prüfung ist im zweiten Semester möglich. SchülerInnen, die diese Prüfung nicht schaffen, werden voraussichtlich Schwierigkeiten haben, das für die Matura notwendige Sprachniveau C1 zu erreichen. SchülerInnen, die sich auf die Matura vorbereiten, legen am Ende der 11. Klasse die Prüfung **C1** ab. Wie bei der B2-Prüfung gibt es auch bei dieser Prüfung eine Wiederholungsmöglichkeit. Diese findet Ende August-Anfang September statt. SchülerInnen der Maturaklassen, die bis Ende Dezember das C1-Diplom nicht erlangt haben, können sich nicht zur Matura anmelden.

Auch SchülerInnen, die nicht die Matura machen möchten, wird in der 11. Klasse die Möglichkeit zum Erwerb des C1-Diploms angeboten. Zum Studium im Ausland wird in den meisten Fällen als Sprachnachweis das C1-Diplom gefordert. Manche österreichische Universitäten akzeptieren weiterhin eine Schulbestätigung über Deutsch-Kenntnisse oder das B2-Diplom. Die Forderung nach einem standardisierten Deutsch-Diplom wächst allerdings ständig.

10 - Schulgeld

Zahlungsplan für die restlichen Ratenzahlungen des Schulgeldes 2025/26:

Vorbereitungsklassen			
Zahlungstermin	4 Raten- zahlung	5 Raten- zahlung	10 Raten- zahlung
06.02.2026			80.000 TL
06.03.2026	200.000 TL	160.000 TL	80.000 TL
03.04.2026			80.000 TL
09.05.2026	200.000 TL	160.000 TL	80.000 TL

9. Klassen			
Zahlungs- termin	4 Raten- zahlung	5 Raten- zahlung	10 Raten- zahlung
06.02.2026	150.000 TL	120.000 TL	60.000 TL
06.03.2026			60.000 TL
03.04.2026	150.000 TL	120.000 TL	60.000 TL

10., 11. und 12. Klassen			
Zahlungs- termin	4 Raten- zahlung	5 Raten- zahlung	10 Raten- zahlung
06.02.2026	75.000 TL	60.000 TL	30.000 TL
06.03.2026			30.000 TL
03.04.2026	75.000 TL	60.000 TL	30.000 TL

Die Zahlungen sind spätestens bis zum genannten Termin auf das in Ihrem Namen geführte Kreditkonto im VakifBank-Vinov-System zu überweisen.

11 - Schulgeldbefreiungen, Schulgeldermäßigungen im Schuljahr 2025/26:

Die Anträge auf Schulgeldbefreiungen bzw. Schulgeldermäßigungen für das kommende Schuljahr sind in der Zeit vom 23.03.2026 bis zum 10.04.2026 einzureichen. Die Antragsformulare sind ab 09.03.2026 in der Buchhaltung erhältlich bzw. auf unserer Homepage www.sg.k12.tr zu finden. Da Anträge mit fehlenden Unterlagen nicht akzeptiert werden können, wird gebeten, die Anmeldung nicht auf den letzten Tag zu verzögern.

Letzter Abgabetermin für die erforderlichen Unterlagen ist der 10.04.2026.

14 - Schulkalender

Die Frühlingsferien finden vom 16.03.2026-20.03.2026 statt. Die Zeugnisverteilung für das 2. Semester des Schuljahres 2025/26 erfolgt am **Freitag den 26. Juni 2026**.

Mit besten Wünschen für schöne Ferientage.

Dr. Yasin BEŞER
Türkischer Subdirektor

Mag. Gernot GRABHER
Direktor